

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z 1998 AX

1980 Ausgegeben zu Bonn am 10. Januar 1980 Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Technische Zusammenarbeit ...	1
6. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit	4
10. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzhilfe 1979	6
10. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen	8
12. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	9
12. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	9
12. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	10
13. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds	12
13. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	12
17. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ...	14
17. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit	14
19. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	16

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 5. Dezember 1979

In Bonn ist am 18. Juni 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 26. September 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Revolutionären Volksrepublik Guinea;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von guineischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Revolutionären Volksrepublik Guinea, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Revolutionären Volksrepublik Guinea;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von guineischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Revolutionären Volksrepublik Guinea in das Eigentum der Revolutionären Volksrepublik Guinea über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Revolutionären Volksrepublik Guinea die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Hafens-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die für die Einfuhr des gelieferten Materials erforderlichen Lizenzen werden von den zuständigen guineischen Behörden erteilt. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Revolutionären Volksrepublik Guinea beschafftes Material;

- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, die im Rahmen der deutschen Technischen Zusammenarbeit gefördert werden;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen guineischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch guineische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Revolutionären Volksrepublik Guinea, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Vertretung in Guinea oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser guineischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete guineische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und den Projektvereinbarungen befaßten guineischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Revolutionären Volksrepublik Guinea einzumischen;
- c) die Gesetze der Revolutionären Volksrepublik Guinea zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Revolutionären Volksrepublik Guinea vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch

darlegen. Dies gilt auch, wenn die deutsche Seite eine entsandte Fachkraft abberuft. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft im Hinblick auf die normale Durchführung des Vorhabens so bald wie möglich ersetzen.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet anstelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Revolutionären Volksrepublik Guinea gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.
Die Fachkräfte unterliegen im Fall einer unabhängig von der Durchführung einer ihnen aufgrund dieses Abkommens übertragenen Aufgabe begangenen strafbaren Handlung den in der Revolutionären Volksrepublik Guinea geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
Daraufhin nehmen beide Regierungen auf Antrag einer der beiden Regierungen Beratungen auf, um in Fällen, in denen eine deutsche Fachkraft strafrechtlich zur Verantwortung gezogen würde, eine befriedigende Lösung zu finden;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Wiederausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind. Die Ausfuhr aller in der Revolutionären Volksrepublik Guinea erworbenen Gegenstände unterliegt den geltenden Rechtsvorschriften;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;

d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der

Revolutionären Volksrepublik Guinea notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Das Abkommen vom 18. März 1959 über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit tritt mit Unterzeichnung dieses Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 18. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. van Well

Für die Regierung
der Revolutionären Volksrepublik Guinea
Dr. Abdalaye Toure

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 6. Dezember 1979**

In Kigali ist am 22. November 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 22. November 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ruanda –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ruanda beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) „Straße Kigali–Ruhengeri“
(Finanzierungsbeitrag bis zu 7,6 Millionen DM),
- b) „Kreditlinie für die Ruandische Entwicklungsbank“
(Finanzierungsbeitrag bis zu 4 Millionen DM),
- c) „Hochspannungsleitung Ruhengeri–Gisenyi“
(Finanzierungsbeitrag bis zu 12 Millionen DM),
- d) „Bailey-Brücken“
(Finanzierungsbeitrag bis zu 6 Millionen DM),
- e) „Unterhaltung bitumierter Straßen“
(Finanzierungsbeitrag bis zu 2 Millionen DM),
- f) „Studienfonds“
(Finanzierungsbeitrag bis zu 1,25 Millionen DM),
- g) „Ausbau der Wasserversorgung Nyabisindu“
(Finanzierungsbeitrag bis zu 2 Millionen DM),
- h) „Verbesserung des Elektrizitätsnetzes von Gitarama“
(Finanzierungsbeitrag bis zu 0,45 Millionen DM),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu 35,3 Millionen DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Unter Berücksichtigung der bereits mit Regierungsabkommen vom 3. Juli 1979 (5 Millionen DM) und vom 5. November 1979 (4,7 Millionen DM) bereitgestellten Finanzierungsbeiträge erhöht sich der in Absatz 1 aufgeführte Betrag auf insgesamt 45 Millionen DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark).

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Ruanda zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Republik Ruanda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistun-

gen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik

Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ruanda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kigali am 22. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

H. Flender
C. W. Sanne

Für die Regierung der Republik Ruanda

François Ngarukiyintwali

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzhilfe 1979**

Vom 10. Dezember 1979

In Neu Delhi ist am 12. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzhilfe 1979 unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10

am 12. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzhilfe 1979

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien,

im Geiste der bestehenden traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Indien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden indischen Empfängern bilaterale Finanzhilfe bis zu 290 Millionen DM (zweihundertundneunzig Millionen Deutsche Mark).

(2) Diese Hilfe besteht aus Darlehen bis zu 290 Millionen DM (zweihundertundneunzig Millionen Deutsche Mark) nach Artikel 2 bis 4 dieses Abkommens.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien sowie den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Institutionen, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zu 290 Millionen DM (zweihundertundneunzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 3

(1) Die Darlehen nach Artikel 2 werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels verwendet.

(2) Bis zu 240 Millionen DM (zweihundertundvierzig Millionen Deutsche Mark) werden für von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Projekte verwendet, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Bis zu 35 Millionen DM (fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung von Kapitalanlagegütern bereitgestellt, die dem zivilen Bedarf Indiens dienen und deren Auftragswert im Einzelfalle 3 Millionen DM (drei Millionen Deutsche Mark) nicht übersteigt. In Ausnahmefällen können auch Lieferwerte bis zu einer Höhe von 5 Millionen DM (fünf Millionen Deutsche Mark) in dieses Verfahren einbezogen werden. Aufträge mit einem Wert von über 1 Million DM (eine Million Deutsche Mark) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Der Abfluß der Mittel wird sich bis zum 31. März 1982 erstrecken. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(4) Der Industrial Finance Corporation of India (IFCI) und der Industrial Credit and Investment Corporation of India (ICICI) werden insgesamt bis zu 15 Millionen DM (fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zur Förderung kleiner und mittlerer gewerblicher Betriebe zur Verfügung gestellt.

(5) Die Darlehen werden grundsätzlich nur zur Deckung von Kosten verwendet, die in anderer als indischer Währung anfallen.

Artikel 4

(1) Die Verwendung der Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Den Trägern der nach Artikel 3 Absatz 2 zu bestimmenden Projekte steht es offen, sich gegebenenfalls der Finanz- und Garantiemöglichkeiten, die durch die Indische Industriebank zur Verfügung gestellt werden, zu bedienen. Die Regierung der Republik Indien stellt sicher, daß die oben erwähnte Bank jeweils genügend Rupien-Mittel zur Verfügung hat, um den Bedarf solcher Projekte zu berücksichtigen.

(3) Die Regierung der Republik Indien wird, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren. Werden der Indischen Staatsbank (Reserve Bank of India) oder einer anderen Stelle Befugnisse hinsichtlich des Zahlungstransfers eingeräumt, so wird auch diese Stelle unabhängig von der Regierung der Republik Indien den Transfer der Zahlungen aus den Darlehensverträgen garantieren.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Indien stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Verträge in Indien erhoben werden.

Artikel 6

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 7

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen nach Artikel 3 Absatz 2 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 8

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der

Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 9

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 6 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik

Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Neu Delhi am 12. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, Hindi und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Wortlauts in Hindi ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dirk Oncken
F. Klamser

Für die Regierung der Republik Indien

R. N. Malhotra

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen

Vom 10. Dezember 1979

1. Das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 (BGBl. 1976 II S. 310) wird für die
Niederlande am 28. Dezember 1979
in Kraft treten.
2. Das Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 (BGBl. 1976 II S. 310, 318) wird nach seinem Artikel 20 Buchstabe d für die
Niederlande am 28. Dezember 1979
in Kraft treten.

Die niederländische Regierung hat bei der Ratifizierung am 28. September 1979 folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

«... qu'il assimile à ses propres ressortissants, aux fins de l'application du paragraphe a) ii) de l'article 2, les personnes physiques qui ont leur résidence habituelle sur son territoire au sens de sa législation, ou certaines catégories d'entre elles.»

... daß sie natürliche Personen, die im Sinne ihrer Gesetzgebung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet haben, oder bestimmte Gruppen solcher Personen bei der Anwendung des Artikels 2 Buchstabe a Ziffer ii ihren Staatsangehörigen gleichstellt.“

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 4. Februar 1976 (BGBl. II S. 308) dahingehend berichtigt, daß das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 und das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 für

Finnland am 16. Juni 1972
in Kraft getreten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar 1979 (BGBl. II S. 268).

Bonn, den 10. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen**

Vom 12. Dezember 1979

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl. 1977 II S. 165, 180) ist nach Artikel XIX Abs. 2 für

Argentinien am 12. Oktober 1979

in Kraft getreten.

Argentinien hat seine Ratifikationsurkunden am 12. September 1979 in London und Moskau, am 14. September 1979 in Washington und am 17. September 1979 in Mexiko hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1152).

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle
in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung**

Vom 12. Dezember 1979

Das Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (BGBl. 1977 II S. 481) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Afghanistan am 16. Mai 1980

Israel am 21. Juni 1980

Kenia am 9. April 1980

Philippinen am 18. Juni 1980

in Kraft treten.

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Übereinkommens auf Guernsey mit Wirkung vom 20. Februar 1979 und auf die Falklandinseln mit Wirkung vom 26. März 1979 erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1149).

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Portugiesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Dezember 1979

In Lissabon ist am 18. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 18. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Portugiesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Portugiesischen Republik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Portugiesischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Portugiesischen Republik oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 70 000 000,- DM (in Worten: siebenzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen sind zur Finanzierung der folgenden Vorhaben bestimmt, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) bis zu 17 500 000,- DM (in Worten: siebzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für den Ausbau des Fischereihafens Figueira da Foz;
- b) bis zu 17 500 000,- DM (in Worten: siebzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für den Ausbau des Fischereihafens Nazaré;
- c) bis zu 24 000 000,- DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für den Ausbau der ländlichen Elektrifizierung;
- d) bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) für die Erweiterung des rollenden Materials der portugiesischen Eisenbahnen;
- e) in Höhe von 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für einen Finanzierungsfonds für Feasibility-Studien.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen

den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Portugiesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Portugiesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Portugal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Portugiesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lissabon am 18. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jesco von Puttkammer

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
F. Cruz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über den Internationalen Währungsfonds**

Vom 13. Dezember 1979

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976 (BGBl. 1978 II S. 13) ist nach seinem Artikel XXXI Abschnitt 2 Buchstabe b für

Dominica	am 12. Dezember 1978
Dschibuti	am 29. Dezember 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung von 19. Januar 1979 (BGBl. II S. 91).

Bonn, den 13. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Portugiesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Dezember 1979

In Lissabon ist am 18. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 18. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Portugiesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Portugiesischen Republik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Portugiesischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Portugiesischen Republik, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Dammbau- und Bewässerungsprojekt „Cova da Beira“ ein Darlehen bis zu 70 000 000,- DM (in Worten: siebenzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Portugiesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Portugal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Portugiesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lissabon am 18. Oktober 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jesco von Puttkammer

Für die Regierung der Portugiesischen Republik
F. Cruz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 17. Dezember 1979

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für die

Seschellen am 11. September 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1978 (BGBl. II S. 850).

Bonn, den 17. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Dezember 1979

In Lomé ist am 12. November 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. November 1979
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Dezember 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Togo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Togo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Togo, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben Programmbestimmte Warenhilfe (Hafen Lomé), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Togo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Togo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Togo überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lomé am 12. November 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Seldis

Für die Regierung der Republik Togo
Ahianyó

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich -,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container

Vom 19. Dezember 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) (BGBl. 1977 II S. 41) wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Argentinien	am 11. September 1980
Italien	am 31. Oktober 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Mai 1979 (BGBl. II S. 657).

Bonn, den 19. Dezember 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer